



Entscheidinstanz:	Schulrekurskommission
Geschäftsnummer:	BI-SRK-139/01
Datum des Entscheids:	13. August 2001
Rechtsgebiet:	Schulrecht – Volksschule
Stichwort(e):	Privatschulung, Kostenübernahme Hochbegabung
Verwendete Erlasse:	Art. 19, 62 Abs. 1 Bundesverfassung § 12, 14 Volksschulgesetz

Zusammenfassung:

Wenn wie vorliegend nicht erstellt ist, dass ein Kind aufgrund seiner spezielle Problematik an der öffentlichen Schule nicht adäquat gefördert werden kann und die Schulpflege entsprechende Förderangebote gemacht hat, so ist die Schulpflege nicht zur Kostenübernahme für die von den Eltern gewählten Privatschule verpflichtet.

Anonymisierter Entscheidtext:

- A. J.Z., geb. 1989, zeigte schon im Kindergarten Probleme. Im Schuljahr 1996/1997 wurde er in der 1. Klasse in K. eingeschult. Nachdem verschiedene von den Eltern, A. und E. Z., veranlasste Massnahmen (Spieltherapie, Kinderpsychologin, Homöopathie, Kinesiologie) keinen Erfolg zeigten, meldeten sie ihren Sohn zu einer Abklärung bei A. B., lic. phil., Psychologin, an.
- B. In ihrem Bericht vom 2. August 1999 hielt A.B. fest, dass das Verhalten von J. auf eine Hochbegabung zurückzuführen sei. Sie unterstützte das von den Eltern am 23. September 1999 beantragte Überspringen der 4. Klasse, was die Schulpflege im Herbst 1999 bewilligte.
- C. Am 4. Oktober 2000 führten die Rekurrenten zusammen mit der Schulpflegepräsidentin und J.'s Klassenlehrer, D. G., ein längeres Gespräch über die Schulsituation von J. Die

Eltern machten geltend, dass ihr Sohn mit seiner überdurchschnittlichen Begabung, welche im Sommer 1999 festgestellt worden sei, spezielle Bedürfnisse habe.

- D. Mit Schreiben vom 8. November 2000 ersuchten die Rekurrenten die Schulpflege um Ausrichtung eines Kostenbeitrages an die von ihnen gewählte Privatschule in Zürich, welche J. seit dem 23. Oktober 2000 besucht. Sie brachten sinngemäss vor, dass ihnen die Schulpflege keine befriedigende Lösung anbieten können, weshalb sie dazu gezwungen gewesen seien, selber die Initiative zu ergreifen.
- E. An ihrer Sitzung vom 7. Dezember 2000 entschied die Schulpflege, das Gesuch um Kostengutsprache abzulehnen. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen an, dass sich die Eltern in eigener Kompetenz zu einer privaten Schulung entschieden haben, ohne formellen Beschluss der Schulpflege.
- F. Dagegen rekurrerten A. und E.Z. mit Schreiben vom 8. Januar 2001 an die Bezirksschulpflege. Diese wies den Rekurs mit Beschluss vom 28. Februar 2001 ab. Zur Begründung führte sie an, dass durch den einseitigen Entscheid der Eltern, J. in einer Privatschule zu platzieren, der Schulpflege die Mitsprache und Mitbestimmung für die weitere Schullaufbahn von J. entzogen worden sei.
- G. Vertreten durch ... reichen die Rekurrenten am 11. April 2001 bei der Schulkurskommission des Kantons Zürich gegen den Entscheid der Bezirksschulpflege Rekurs ein. Sie beantragen, dass der Beschluss aufzuheben und die Schulpflege zu verpflichten sei, die Kosten für die auswärtige Schulung von J. für das Schuljahr 2000/2001 an der X.-Schule in Zürich zu tragen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Rekurrentin.
- H. In ihrer Stellungnahme vom 3. Mai 2001 weist die Bezirksschulpflege darauf hin, dass die fehlende gesetzliche Grundlage, die unterschiedlichen Einschätzungen von J. durch Fachpersonen, das eigenmächtige Vorgehen der Eltern und die Tatsache, dass die X. -Schule eine reine Privatschule sei ohne Hochbegabungsprofil, sie zur Abweisung des Rekurses bewegen habe.
- I. Die Primarschulpflege K. nimmt am 8. Mai 2001 zum vorliegenden Rekurs Stellung. Zusammenfassend hält sie fest, dass sie die spezielle Situation von J. in K. anerkenne, dass er aber durchaus im Rahmen der öffentlichen Volksschule schulbar sei und dass er in ei-

ner Nachbargemeinde hätte platziert werden können, sodass der lange Schulweg von mehr als 2 ½ Stunden pro Tag für ihn entfallen würde.

- J. Am 17. Juli 2001 reichen die Rekurrenten eine weitere Stellungnahme ein, worin sie sich zu den Vorbringen der Vorinstanzen vom 3. Mai 2001 und 8. Mai 2001 äussern.

Auf die weiteren Begründungen wird, soweit erforderlich, im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

E s k o m m t i n B e t r a c h t :

1. In Art. 19 und Art. 62 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 verlangt der Bund ein Mindestangebot an unentgeltlichem Grundschulunterricht, welcher von den Kantonen sichergestellt werden muss. Wie die Kantone dies bewerkstelligen und wie weit sie den Begriff der elementaren Schulbildung auslegen, ist diesen überlassen. Im Kanton Zürich wird das Prinzip des unentgeltlichen Volksschulunterrichts in Art. 62 Abs. 3 Kantonsverfassung sowie § 1 Volksschulgesetz (VSG) erwähnt. Gemäss § 1 Abs. 4 VSG vermittelt die Volksschule grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten, hat aber im Unterricht die Leistungsfähigkeit und die individuellen Begabungen und Neigungen der Kinder zu berücksichtigen.
2. Im geltenden kantonalen Recht findet sich keine Norm, welche die Frage der Hochbegabtenförderung explizit regelt. § 12 VSG kann für Hochbegabte, deren schulische Bedürfnisse nicht durch Überspringen und individualisierenden Unterricht befriedigt werden können, als rechtliche Grundlage für extreme Einzelfälle herangezogen werden. In Abs. 2 dieses Paragraphen wird festgehalten, dass Kinder, für die weder ein Unterricht in Normal- noch in Sonderklassen in Frage kommt, für die Dauer der Schulpflicht Anspruch auf eine ihren Gebrechen und ihrer Bildungsfähigkeit besonders angepasste Schulung und Erziehung haben. Die Finanzierung der Sonderschulung muss in diesen Fällen die Schulgemeinde übernehmen, in welcher nach kantonalem Recht der Schulbesuch zu erfolgen hat (§ 15 lit. a Schulleistungsgesetz). Die Schulpflege hat dabei in Verbindung mit den Eltern für die geeignete Schulung zu sorgen (§ 34 Abs. 1 Sonderklassenreglement).

§ 14 VSG bestimmt, dass die Schulpflicht durch den Besuch einer anderen öffentlichen Schule, einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt werden kann. Gemäss Ziff.

4.3.1 der Richtlinien zum Sonderklassenreglement ist von der Schulpflege bei Vorliegen einer Sonderschulbedürftigkeit die Sonderschulung in einer nicht als Sonderschule anerkannten Privatschule zu prüfen, wenn ein gleichwertiges Angebot fehlt, zurzeit insbesondere wegen Vollbelegung nicht verfügbar ist oder der Besuch einer vorhandenen Sonderklasse für das Kind unzumutbar ist.

Entschliessen sich die Eltern in eigener Kompetenz zu einer Sonderschulung bzw. Privatschulung prüft die Schulpflege auf Gesuch hin die schulische Notwendigkeit und Richtigkeit der Schulung. Hat die Schulpflege eine gleichwertige Schulung anzubieten, die den Bedürfnissen des Kindes entspricht, ist der Beitrag an die Kosten der von den Eltern veranlassten Schulung freiwillig, es sei denn, es wird festgestellt, dass die Schulpflege es versäumt hat, eine notwendige Massnahme anzuordnen, so dass die private Massnahme unerlässlich war.

3. Aus den Akten geht hervor und ist von beiden Parteien unbestritten, dass J. seit dem Kindergarten schulische Schwierigkeiten hat und seine Massnahmebedürftigkeit gegeben ist (act. 1 S. 3; 1/3; 5/11). I. C. vom Schulpsychologischen Dienst des Bezirks klärte J. im Jahre 1997 ab. Dem dazu vorliegenden Bericht vom 18. Januar 2001 ist zu entnehmen, dass J.s Gesamtleistungsfähigkeit damals im durchschnittlichen Bereich lag und dass seine Verhaltensauffälligkeiten (Verweigern, nicht angesprochen fühlen, reagieren nur auf Druck) nicht mit einer Unterforderungssituation aufgrund einer Hochbegabung begründbar seien (act. 5/1). Die von den Rekurrenten privat beigezogene Psychologin, A. C., führte demgegenüber die Verhaltensauffälligkeiten von J. auf seine chronische Unterforderung in allen Fächern in der Schule zurück. Ihrem Bericht vom 2. August 1999 lässt sich aus den einzelnen Testergebnissen hingegen nicht entnehmen, dass J. klar hochbegabt ist, befand er sich doch in der überwiegenden Zahl der durchgeführten Tests unter den zwischen 5 % und 16 % der Vergleichskinder (act. 5/4). A. C. erachtete dennoch ein Überspringen einer Klasse alleine für J. nicht für ausreichend, um seinem extrem hohen Fähigkeitenpotential gerecht zu werden, weshalb sie zusätzlich empfohlen hat, ihn während zwei Halbtagen vom Regelklassenunterricht zu dispensieren, um ihn individuell (mit einer Mentorin) zu fördern.

Stellt man die vorliegenden Berichte einander gegenüber und bewertet ihre Aussagekraft, so ist einerseits festzuhalten, dass sich die Schlussfolgerung von A. C. nicht zwingend und eindeutig mit den Ausführungen im Bericht deckt. Auch wenn ihr Bericht umfassender ausgefallen ist als derjenige des Schulpsychologischen Dienstes (SPD), so ist bei seiner Würdigung zu berücksichtigen, dass er lediglich gestützt auf eine vierstündige Bega-

bungsabklärung von J. am 16. Juli 1999 verfasst wurde und es sich dabei um ein Privatgutachten handelt (act. 5/4). Die Abklärung beim SPD umfasste eine längere Beobachtungsperiode und erscheint somit aussagekräftiger.

4. J.s' Lehrer, D. G., welcher ihn in der 6. Klasse während 7 Wochen unterrichtet hat, hielt in seinem Bericht vom 17. Oktober 2000 sinngemäss fest, dass J. dank seiner Begabung und seines Gedächtnisses nie Mühe hatte, den Schulstoff zu verstehen und ihn sich zu merken, dass er aber im Unterricht soziale Stärken wie Toleranz, Mitgefühl, Verantwortungswille, Solidarität und Kritikfähigkeit nie gezeigt habe. Er habe den Unterricht immer wieder massiv gestört, indem er sich als Klassenclown profilierte (act. 1/4). H. S., welche J. in der 1. und 2. Klasse unterrichtete und U. A., welche J.s Lehrerin in der 3. und 4. Klasse war, haben den Ausführungen von D. G. über J. in ihren Berichten vom 2. Februar 2001 im Wesentlichen nichts weiteres oder anderes beizufügen (act. 5/2; 5/3).
5. Wie sich aus den vorliegenden Berichten ergibt, kann gestützt auf diese die Ursache J.'s Verhaltensauffälligkeiten in der Schule nicht wirklich erklärt werden. Ob sie aus einer Unterforderungssituation herrühren, wie von den Rekurrenten dargetan, ist eher unwahrscheinlich. Übereinstimmend halten die Fachberichte fest, dass J. ein intelligenter Knabe ist, welcher offenbar mit dem Schulstoff keine Mühe hat und diesen schnell begreift und lernt. Hingegen lassen sie nicht auf eine klar ausgeprägte Hochbegabung bei J. schliessen, welche seine weitere Schulung an der Volksschule unmöglich gemacht hätte. Ebenso wenig äussern sie sich explizit zur Frage, ob J. tatsächlich im oben erwähnten Sinne des Volksschulgesetzes sonderschulungsbedürftig ist oder nicht. Es erstaunt daher nicht, dass zu dieser Frage die Meinungen der Parteien auseinandergehen. So geht die Schulpflege im Gegensatz zu den Rekurrenten davon aus, dass bei J. keine Sonderschulungsbedürftigkeit vorliegt und er durchaus im Rahmen der öffentlichen Volksschule hätte weiterhin geschult werden können, was die Rekurrenten implizit mit dem Herausnehmen von J. aus der öffentlichen Schule bestreiten (act. 6 Ziff. 11).

Unbestritten ist hingegen, dass J. während seiner ganzen Schulzeit schulische Probleme hatte und auf eine spezielle Unterstützung und Massnahmen angewiesen war, welche ihm auch in verschiedenen Varianten zugekommen sind (Belohnungssystem auf Anraten seiner Kinderpsychologin, Überspringen der 4. Klasse, individuelle Förderung im Mehrklassenverband und eine spezielle Förderung im Rahmen der ISF bis Januar 2000 (vgl. dazu act. 6 S. 1).

6. Den Akten ist des weitern zu entnehmen, dass auch die Rekurrenten schon mehrmals aus eigener Initiative verschiedene Wege und Mittel gesucht haben, um J.'s Situation zu verbessern. So veranlassten sie im Juli 1997 eine Spieltherapie bei M. in B., welche bis Oktober 1999 dauerte, eine Begabungsabklärung bei A. C. im Juli 1999, liessen J. im Oktober 1999 die 4. Klasse überspringen, organisierten für ihn von Januar bis Juli 2000 den Besuch einer Fördergruppe in ..., den Besuch eines Camps für Hochbegabte und ... (act. 1/3, 5/7). Wie die Rekurrenten dartun, habe sich J.'s Situation dadurch zeitweise leicht verbessert, er sei aber immer wieder in seine alten Muster zurückgefallen, sei deprimiert, aggressiv und traurig gewesen, habe von Selbstmord gesprochen, Mühe mit dem Einschlafen gehabt und über Kopf- und Bauchweh geklagt (act. 1/3; 5/7). Zu Beginn des Schuljahres 2000/2001 habe sich die Situation in der 6. Klasse unter dem neuen Lehrer, D. G., wieder zugespitzt (act. 1; 5/7).

Dass sich die Rekurrenten auch aus eigener Initiative sehr um das Wohl ihres Sohnes kümmern, was sie in ihren Eingaben auch explizit betonen, lässt umgekehrt nicht den Schluss zu, dass die Schulpflege bis anhin untätig geblieben ist und sich nicht um eine adäquate Schulung von J. bemüht hätte. Mit der Bewilligung des Überspringens der 4. Klasse, der Anordnung von ISF-Massnahmen und einer individuellen Betreuung innerhalb des Klassenverbandes hat sie ihre gesetzlichen Pflichten im Sinne des Volksschulgesetzes erfüllt. Diese bestehen darin, einem Kind eine adäquate Schulung zu ermöglichen, welche die besonderen Fähigkeiten und Bedürfnisse so weit wie möglich berücksichtigt.

7. Am 4. Oktober 2000 haben die Rekurrenten und die Schulpflege ein letztes Mal über die problematische schulische Situation von J. gesprochen (act. 5/7; 5/8). Wie die Schulpflege in ihrer Stellungnahme an die Bezirksschulpflege vom 6. Februar 2001 dartut, wurde die Rolle, die J. seit dem Kindergarten innehat, von den Eltern wie auch von Seiten der Schulpflege als ungünstige Voraussetzung anerkannt. Wenn auch an diesem Gespräch die Frage gestellt worden ist, ob in K. aufgrund dieser ungünstigen Voraussetzungen überhaupt eine Massnahme ergriffen werden könne (act. 5/11), so ist damit das Gegenteil noch nicht ausgeschlossen, was im Übrigen von D. G. auch bestätigt worden ist, welcher sich dazu bereit erklärte, den Unterricht umzustellen (Richtung Planunterricht), um so J. weiterhin fördern zu können (act. 9 S. 2). Die Schulpflege macht im Wesentlichen geltend, dass die Rekurrenten anlässlich dieses Gespräches klar kundtaten, dass sie ihren Sohn aus der öffentlichen Schule nehmen wollen und ihn nach den Herbstferien in die Privatschule in Zürich schicken werden (vgl. ihr Schreiben vom 12. Dezember 2000; 5/8). Die Rekurrenten führen ihrerseits aus, dass sie lediglich darüber informierten, dass sie J. vor

den Herbstferien (d.h. vom 5. Oktober und die folgenden Tage) in der X.-Schule schnupern lassen wollten. Erst anschliessend hätten sie erwogen, J. nach den Herbstferien 2000 (d.h. ab 21. Oktober 2000) definitiv an die X.-Schule zu schicken (act. 1 S. 4). Im Nachhinein, nämlich mit Schreiben vom 8. November 2000, gaben die Rekurrenten der Schulpflege J. Schulaustritt bekannt und teilten dieser mit, dass J. seit dem 23. Oktober 2000 in die Privatschule in Zürich gehe. Da die Schulpflege ihnen anlässlich des Gespräches vom 4. Oktober 2000 weder Förderstunden noch ein Mentorat habe in Aussicht stellen können, noch eine Lösung innerhalb der Volksschule, seien sie quasi dazu gezwungen gewesen, eine private Lösung zu suchen.

8. Wenn auch unbestritten ist, dass anlässlich des Gespräches vom 4. Oktober 2000 die Schulpflege den Rekurrenten noch keine konkreten Massnahmen vorschlagen konnte, so kann dennoch der Vorwurf der Rekurrenten, dass die Schulpflege gänzlich untätig blieb, nicht gehört werden. Als kurzfristige Lösung hätte sicher diejenige vom Lehrer D. G. in Betracht gezogen werden können, welcher sich anlässlich des Gespräches bereit erklärte, den Unterricht umzustellen, um J. weiterhin in der Klasse zu unterrichten. Des weitern konnten die Rekurrenten aufgrund ihrer jahrelangen Erfahrungen mit der Schulpflege, welche sich immer wieder um neue Lösungen bemüht und die Anliegen der Rekurrenten auch so weit es ihr möglich war berücksichtigt hat, darauf vertrauen, dass sich die Schulpflege um eine weitere Massnahme gekümmert hätte, sofern sie ernsthaft darauf bestanden hätten. Als Bestätigung dafür kann gerade auch das Gespräch vom 4. Oktober 2000 gesehen werden. Die Schulpflege sah sich während der Herbstferien, welche vom 9. Oktober 2000 bis zum 21. Oktober 2000 dauerten, berechtigterweise nicht mehr dazu veranlasst, weitere Alternativen abzuklären, nachdem sie die von den Rekurrenten geäusserte Absicht, ihren Sohn in die X.-Schule in Zürich zu schicken, als eine für die Rekurrenten klar entschiedene Tatsache verstanden hat.
9. Fest steht, dass der Inhalt des Gespräches vom 4. Oktober 2000 nicht mehr klar rekonstruiert werden kann und dass heute Aussage gegen Aussage vorliegt. Beide Seiten haben sich vermutlich nicht ganz klar ausgedrückt und es unterlassen, noch offene Fragen direkt anzugehen. Die Rekurrenten, welche beide Lehrpersonen an der Volksschule sind, können sich aber nicht darauf berufen, dass ihnen die Voraussetzungen und das Verfahren nicht bekannt gewesen sein sollte, welches für einen von der Schulpflege bewilligten Wechsel an eine Privatschule vorgesehen ist (vgl. oben Erw. 2 und ebenso sinngemäss die Ausführungen in act. 1 S. 14).

10. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass sich offenbar die Rekurrenten und die Schulpflege anlässlich des Gespräches vom 4. Oktober 2000 nicht im gleichen Sinne verstanden haben und das weitere Vorgehen auch noch nicht abschliessend geklärt worden ist. Mit ihrem Entscheid, J. nach den Herbstferien definitiv in die Privatschule zu schicken, haben sie die Schulpflege von ihrer Pflicht, nach weiteren Massnahmen für J. an der öffentlichen Schule zu suchen, entbunden. Somit kann ihre Behauptung, dass die Schulpflege untätig geblieben sei, sodass sie zu ihrem Schritt gezwungen gewesen seien, privat nach einer Lösung zu suchen, nicht gehört werden.

11. Ausgangsgemäss sind die gesamten Verfahrenskosten den Rekurrenten aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 VRG). Gestützt auf § 17 Abs. 2 VRG wird vorliegendenfalls keine Parteientschädigung zugesprochen.

Die Schulkurskommission beschliesst:

- I. Der Rekurs von A. und E. Z. gegen den Entscheid der Bezirksschulpflege ... vom 28. Februar 2001 wird abgewiesen. Die Primarschulpflege K. ist somit nicht dazu verpflichtet, für die Kosten der auswärtigen Schulung von J.Z. an der X. -Schule ... aufzukommen.

- II. Eine Parteientschädigung wird den Rekurrenten nicht zugesprochen.